- 42. 1. Bur Frage, ob Bertvertrag, Dienstvertrag ober Beforgung fremder Geschäfte borliegt.
- 2. Bezieht fich die kurze Berjährung des § 196 Abs. 1 Nr. 7 BGB. nicht auf einzelne feltene, wirtschaftlich bedeutsame, fondern nur auf alltägliche, fleine gewerbsmäßige Geschäftsbesorgungen und Dienstleistungen?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 16. November 1909 i. S. Z. (RL) w. W. (Bell.). Rep. VII. 577/08.

- I. Landgericht Dresden,
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger klagte gegen die Beklagte auf Zahlung einer ihm von dem Schriftsteller v. P. abgetretenen Forderung von 5000 M. Dieser Anspruch wurde darauf gestützt, daß der frühere Fabrilbesitzer R. diese Summe dem Schriftsteller v. P. für die Umwandlung seines in Konkurs geratenen Fabrikunternehmens in eine Aktiengesellschaft zugesagt, und die Beklagte sich zu deren Zahlung verpflichtet habe. Alle Instanzen erkannten auf Abweisung der Klage.

Grunde bes Revisionsurteils:

"Der Berufungsrichter hat die Klage abgewiesen, weil er die von der Beklagten auf Grund der §§ 196 Abs. 1 Nr. 7 und 768 BBB. erhobene Verjährungseinrede für begründet erachtet. Der Berufungsrichter stellt zunächst fest, daß der Schriftsteller v. P. die Sanierung, Finanzierung, Gründung und Umwandlung von

Beichäften und Befellichaften gewerbsmäßig betrieben habe, als er es unternommen habe, das in Konkurs geratene Geschäft bes Fabrikbesitzers R. in eine Aftiengefellschaft umzuwandeln. Diese Reftstellung ist von der Revision nicht angegriffen worden. rufungsrichter führt weiter aus, die von P. durchgeführte Grunbung bes R.'ichen Fabrikunternehmens als Aftiengesellichaft habe ju biefem Gewerbebetriebe gebort. Diefer Punkt ift ebenfalls von der Revision nicht angegriffen worden. Endlich legt der Berufungs. richter bar, daß jene Gründung nicht als eine Werkleistung, sonbern als Beforgung frember Geichäfte ober auch als Leistung von Diensten aufzufaffen fei, ba v. P. sich nicht irgendwie bafür haftbar gemacht habe, bag ber Erfolg eintrete, fonbern es nur übernommen habe, fich zu bemühen, eine Aftiengesellschaft ins Leben zu rufen, bie bie R.'iche Fabrik fortführte. Die Revision wendet sich nicht gegen bie in diefer Ausführung enthaltene tatfächliche Reststellung bezüglich beffen, wozu v. B. fich berpflichtet hat, sondern macht nur geltend, tropbem fei feine Forderung als Werklohnforberung anzuseben. auf welche die Berjährungsvorschrift des § 196 Abs. 1 Dr. 7 keine Anwendung finde; sollte die Tätigkeit bes v. B. sich aber in Birtlichteit als Besorgung frember Geschäfte barftellen, fo tonne gleichwohl bie Bestimmung bes § 196 Abs. 1 Mr. 7 nicht Blat greifen, weil diese fich nur auf die alltäglichen, kleinen gewerbsmäßigen Besorgungen beziehe, nicht aber auf einzelne feltene, wirtichaftlich bochft bedeutsame und einschneibende Geschäfte, wie bas bier porliegende. Beide Angriffe find nicht begrundet.

Das Charakteristische des Werkvertrages besteht, wenn es sich um ein immaterielles Werk handelt, darin, daß der Unternehmer sich zur Herbeisschleiftung des Erfolges (durch Arbeit oder Dienstleistung) verpflichtet. Der herbeizusährende Erfolg ist, wie § 631 Uhs. 2 BGB. es ausdrückt, in solchem Falle der "Gegenstand" des Werkvertrages. An diesem Ersordernis des Werkvertrages sehlt es nach der unangesochtenen Feststellung des Berusungsrichters hier; daher kann die Tätigkeit des v. P. in der Tat nur so beurteilt werden, wie der Berusungsrichter es getan hat. Die Bestimmung des § 675 BGB. vermag an dieser Auffassung nichts zu ändern.

Was aber den Inhalt des § 196 Abs. 1 Rr. 7 angeht, so sehst jeder Anhalt für die Unterscheidung, welche die Revision in diese

Bestimmung hineintragen will. Der Wortlaut enthält nichts bavon; icon bas muß ausichlaggebend fein. Augerdem läßt fich aber auch aus Grund und Zwed ber Bestimmung die Ansicht ber Revision nicht rechtfertigen. Es braucht in biefer Beziehung nur barauf verwiesen zu werben, daß unzweifelhaft die Forderungen ber Mätler unter jene Beftimmung fallen, und daß hierbei in vielen Fallen von fleinen Beforgungen nicht die Rede ift, fondern daß es fich auch hierbei um wirtschaftlich hochft bedeutende Geschäfte banbeln tann. behauptete Seltenheit bes Geschäftes tann ebensowenig in Betracht tommen. Die Bewerbemäßigkeit ber betreffenden Tätigkeit wird baburch nicht ausgeschloffen, und wenn nach der Ratur der betreffenden Geschäfte biefe nicht alltäglich, sonbern nur bin und wieder vortommen, fo ift nicht einzuseben, weshalb dies ein Grund fein follte, die baraus entftanbenen Forberungen in Unfehung ber Berjährung anders zu behandeln als Forberungen aus Geschäften, die häufiger vortommen. Die Berjährungseinrede war daher begrünbet,"